

In Artikel 7 des Polizeireglements der Gemeinde Beringen ist die Videoüberwachung geregelt:

Art. 7 Videoüberwachung

¹ Die Videoüberwachung des öffentlichen Raums dient dem Schutz der Bevölkerung sowie des Eigentums vor Sachbeschädigungen.

² Der Gemeinderat entscheidet über den Einsatz von Videogeräten. Nicht überwacht werden darf der Privatbereich von Personen.

³ Die Videoüberwachung muss erkennbar gemacht werden sowie verhältnismässig und örtlich begrenzt sein.

⁴ Soweit die Aufzeichnungen Personendaten enthalten, müssen sie innerhalb von fünf Arbeitstagen ausgewertet und anschliessend innert 30 Arbeitstagen vernichtet werden.

⁵ Beziehen sich die Aufzeichnungen auf einen konkreten straf-, verwaltungs- oder zivilrechtlichen Vorfall, so dürfen sie zur Strafverfolgung aufbewahrt werden. Personendaten unbeteiligter Dritter sind zu anonymisieren.

Folgende Punkte werden wir in der Gemeinde Beringen einhalten:

- a) Eine Überwachung des öffentlichen Grundes mit Kameras muss verhältnismässig sein. Es ist zu vermeiden, dass ohne speziellen Grund grossflächige Überwachungen durchgeführt werden.
- b) Ein überwachtes Areal muss mit A3-Plakaten bei den Zugängen entsprechend gekennzeichnet werden.
- c) Eine Überwachung muss jeweils zeitlich beschränkt sein und vorgängig durch den Gemeinderat genehmigt werden.
- d) Werden keine Vorfälle während einer Periode der Überwachung festgestellt, sind die Bilder spätestens nach 30 Tagen ungesehen zu löschen.
- e) Werden Vorfälle festgestellt, sind die Bilder je nach Vorfall zusammen mit der Schaffhauser Polizei oder dem Bauverwalter zu sichten und entsprechende Schritte sind in die Wege zu leiten. Das zuständige Gemeinderatsmitglied (Polizeireferat) ist über den Vorfall und das Vorgehen zu informieren.
- f) Bilder, welche einen Vorfall dokumentieren, welcher weiter verfolgt wird, dürfen bis zum Abschluss des Verfahrens aufbewahrt werden.

Beringen, 4. Juli 2016

Gemeinderat Beringen